



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
**als Aufsichtsbehörde im Kindes-
und Erwachsenenschutz**

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 83 30
Telefax 043 259 84 31
www.kesb-aufsicht.zh.ch

Rechtliches Gehör in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren – Leitfaden

12. Dezember 2016



INHALTSVERZEICHNIS

I.	Ausgangslage	3
II.	Rechtliches Gehör in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren	3
A.	Rechtliche Grundlagen	3
B.	Begriffe	3
1.	Betroffene Person	3
2.	Nahestehende Person	4
3.	Verfahrensbeteiligte(-r)	4
4.	Anzeigerstatter(-in)	5
5.	Graphische Übersicht: Personen im KES-Verfahren	5
6.	Persönliche Anhörung vs. Gewährung rechtliches Gehör	5
C.	Teilaspekte des rechtlichen Gehörs	6
1.	Anspruch auf Orientierung	6
2.	Anspruch auf Akteneinsicht	6
3.	Pflicht zur Aktenführung	6
4.	Anspruch auf Äusserung	7
5.	Anspruch auf Vertretung	8
6.	Anspruch auf Begründung	8
7.	Anspruch auf Eröffnung	8
8.	Fazit	8
III.	FAQ	10
A.	Zum Verfahren im Allgemeinen	13
B.	Zum Rechtlichen Gehör und zur Anhörung	18
C.	Zum Einbezug von betroffenen und nahestehenden Personen	23
IV.	Literaturverzeichnis	27



I. Ausgangslage

Die rechtlich korrekte Gehörgewährung bedarf im behördlichen Alltag der notwendigen Aufmerksamkeit. Im Sinne einer Hilfestellung hat eine unter der Federführung der Aufsichtsbehörde stehende Arbeitsgruppe mit Vertretungen der KESB Kreis Bülach Süd, Bezirk Hinwil und Stadt Zürich den nachfolgenden Leitfaden erarbeitet, welcher die KESB bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs in sämtlichen Verfahrensstadien unterstützen soll.

II. Rechtliches Gehör in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren

A. Rechtliche Grundlagen

- Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)¹;
- Art. 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)²;
- Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV)³;
- Art. 314, Art. 314a^{bis}, Art. 447, Art. 449a und Art. 449b des Zivilgesetzbuches (ZGB)⁴;
- Art. 18 der Verfassung des Kantons Zürich (KV)⁵;
- §§ 50 ff. des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR)⁶.

B. Begriffe

1. Betroffene Person

Als betroffene Personen gelten neben der unmittelbar schutzbedürftigen Person auch die Eltern, wenn Anordnungen über minderjährige Kinder zu treffen sind.⁷ Nicht zuletzt sind auch andere nahestehende Personen oder die Beiständin oder der Beistand zu den betroffenen Personen zu zählen, wenn deren Handlungen oder Unterlassungen Gegenstand des Verfahrens sind bzw. diese von einem Entscheid unmittelbar in ihren Rechten und Pflichten betroffen sind.⁸

¹ SR 0.101.

² SR 0.107.

³ SR 101.

⁴ SR 210.

⁵ LS 101.

⁶ LS 232.3.

⁷ BSK ZGB I-Auer/Marti, Art. 447 N 13.

⁸ BSK ZGB I-Steck, Art. 450 N 29; vgl. auch Entscheid des OGer ZH PQ150001 vom 8. Juni 2015; Fassbind, in: Rosch/Fountoulakis/Heck, Handbuch KES, Rz. 331.



2. *Nahestehende Person*

Im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist wiederholt von nahestehenden Personen die Rede.⁹ Sie können eigene Anträge in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren (nachfolgend KES-Verfahren) stellen. Insbesondere kommt nahestehenden Personen ein eigenes Beschwerderecht nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB zu.

Gemäss Lehre handelt es sich bei Nahestehenden um Personen, welche die betroffene Person gut kennen und aufgrund einer bestehenden Beziehung als geeignet erscheinen, deren Interessen zu wahren. Der Begriff der nahestehenden Person ist weit auszulegen.¹⁰ Nahestehende Personen können insbesondere Eltern, Kinder, andere Verwandte, Freundinnen oder Freunde, Lebensgefährten und Vertrauenspersonen sein.¹¹ Bei der Beurteilung, ob diese Personengruppe in das Verfahren einzubeziehen ist, muss die KESB stets die Interessen der betroffenen Person im Fokus haben. Gegebenenfalls ist der Einbezug abzulehnen, wenn z.B. mangels gelebter Beziehung oder Vertrauensverhältnis zwischen der betroffenen und der zur Diskussion stehenden nahestehenden Person nicht davon ausgegangen werden kann, dass Letztere die Interessen der betroffenen Person wahren kann.

Ein Einbezug von nahestehenden Personen in das Verfahren hat indes nicht zur Folge, dass ihnen die Stellung einer betroffenen Person zukommt; in diesem Sinne kann ihnen z.B. das Recht auf Akteneinsicht - zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person - nur mit Einschränkungen gewährt werden.¹²

Im Übrigen ist zu beachten, dass die KESB nicht proaktiv nach potentiellen nahestehenden Personen suchen muss, die in das Verfahren einbezogen werden könnten.

3. *Verfahrensbeteiligte(-r)*

Art. 445 ff. ZGB erwähnen wiederholt den Begriff der Verfahrensbeteiligten. Verfahrensbeteiligte haben im KES-Verfahren Anspruch auf rechtliches Gehör und sind beschwerdeberechtigt. Überdies haben sie grundsätzlich Anspruch auf Akteneinsicht.¹³

Am Verfahren beteiligt sind primär die unmittelbar durch Anordnungen der KESB betroffenen Personen. Zudem sind nahestehende Personen, die sich im KES-Verfahren aktiv beteiligt haben, als Verfahrensbeteiligte zu qualifizieren.

Die Erstattung einer Gefährdungsmeldung begründet für sich allein keine Beteiligung am Verfahren.¹⁴ Ist die Anzeigerstellerin oder der Anzeigerstatter gleichzeitig nahestehende Person, richtet sich deren bzw. dessen Verfahrensbeteiligung nach dem vorherigen Absatz.¹⁵

⁹ Art. 368 Abs. 1, Art. 373 Abs. 1, Art. 381 Abs. 3, Art. 385, Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 390 Abs. 3, Art. 399 Abs. 2, Art. 401 Abs. 2, Art. 419, Art. 423 Abs. 2, Art. 426 Abs. 4, Art. 430 Abs. 5, Art. 439 Abs. 1 sowie Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB.

¹⁰ Handkomm/Steck, Art. 450 N 20.

¹¹ BSK ZGB I-Steck, Art. 450 N 33; vgl. auch Entscheid des OGer ZH PQ160018 vom 23. März 2016, wonach der geschiedene Ehemann bezüglich seiner geschiedenen Frau nicht verfahrensbeteiligt ist, in Bezug auf die gemeinsamen Kinder hingegen schon.

¹² Vgl. dazu [Kap. III./A./FAQ 5](#).

¹³ Art. 449b ZGB.

¹⁴ FamKomm Erwachsenenschutz/Steck, Art. 450 N 22 f.

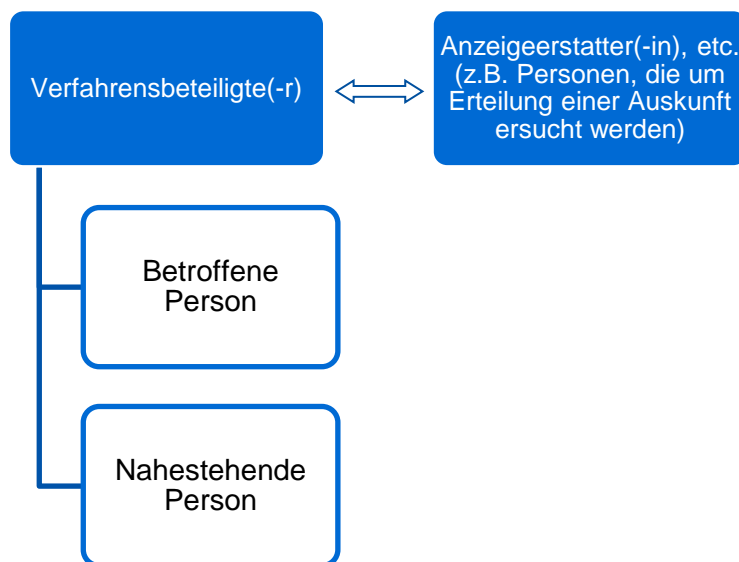
¹⁵ Vgl. Entscheid des OGer ZH PQ160018 vom 23. März 2016.

4. Anzeigerstatter(-in)

Gemäss Art. 443 Abs. 1 ZGB (i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB) kann unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses jede Person der KESB Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint.

Die Erstattung einer Gefährdungsmeldung berechtigt die Anzeigerstatterin oder den Anzeigerstatter nicht, Kenntnis über den Fortgang bzw. Ausgang des Verfahrens zu erhalten.¹⁶ Insofern kann sie bzw. er - im Gegensatz zu den betroffenen und nahestehenden Personen - auch keine Anträge stellen.

5. Graphische Übersicht: Personen im KES-Verfahren



6. Persönliche Anhörung vs. Gewährung rechtliches Gehör

Die persönliche Anhörung nach Art. 447 ZGB bildet einerseits Teil der Sachverhaltsabklärung der KESB und stellt andererseits einen Anspruch der betroffenen Person dar. Sie soll den am Entscheid mitwirkenden Personen einen persönlichen Eindruck über die betroffene Person ermöglichen.

Das rechtliche Gehör ist nicht nur der betroffenen Person, sondern grundsätzlich sämtlichen Verfahrensbeteiligten zu gewähren. Dadurch wird ihnen ermöglicht, vor einer Entscheidung, die (auch) ihre Rechte betrifft, zu Wort zu kommen sowie Einfluss auf das Verfahren und dessen Ergebnis nehmen zu können. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift.¹⁷ Das rechtliche Ge-

¹⁶ Vgl. Entscheid des OGer ZH PQ160018 vom 23. März 2016; vgl. diesbezüglich aber auch die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den KESB bei Gefährdung des Kindeswohls (Link: www.kesb-aufsicht.zh.ch), wonach die KESB die Schulen zu informieren haben, wenn eine Gefährdungsmeldung durch die Schule erfolgt bzw. wenn eine Massnahme die Schule betrifft.

¹⁷ BGE 127 I 54 E. 2b.



hör umfasst als Mitwirkungsrecht sämtliche Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt im Verfahren wirksam zur Geltung bringen kann.¹⁸

C. Teilaspekte des rechtlichen Gehörs

Das rechtliche Gehör umfasst namentlich die nachfolgenden Teilaspekte:

1. Anspruch auf Orientierung

- Betroffene Personen sind grundsätzlich in geeigneter Form über das eröffnete Verfahren zu informieren.¹⁹
- Der Anspruch auf Orientierung beinhaltet, dass die Verfahrensbeteiligten rechtzeitig vor der Entscheidungsfindung von sämtlichen verfahrensbezogenen Eingaben oder Vernehmlassungen Kenntnis erhalten.

2. Anspruch auf Akteneinsicht²⁰

- Der Anspruch auf Akteneinsicht ergibt sich allein aus der Verfahrensbeteiligung und gilt voraussetzungslos, d.h. ohne Nachweis eines (besonderen) Interesses.
- Der Anspruch soll sicherstellen, dass die Verfahrensbeteiligten von den Entscheidungsgrundlagen Kenntnis haben sowie wirksam und sachbezogen Stellung nehmen können.
- Das Akteneinsichtsrecht erstreckt sich auf sämtliche Akten, also auch auf Beizugsakten; verwaltungsinterne Akten²¹ werden indes nicht erfasst.
- Das Einsichtsrecht erlaubt es, am Sitz der Behörde Einsicht zu nehmen, Notizen anzufertigen und im Rahmen des Zumutbaren (auf eigene Kosten) Kopien herstellen zu lassen; Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird das Dossier zur Einsichtnahme zugestellt.
- Der Anspruch ist nicht absolut und kann aufgrund sorgfältiger, konkreter Abwägung aus überwiegenden Interessen durch Aussonderung oder Abdeckung eingeschränkt werden. Wird die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, womit diesbezüglich auch die Gewährung des rechtlichen Gehörs entfällt, darf nicht bzw. nur insoweit abgestellt werden, als deren wesentlicher Inhalt unter Wahrung der Äusserungsmöglichkeit bekannt gegeben wird.²²

¹⁸ Steinmann, St. Galler Kommentar zu Art. 29 BV, Rz 42.

¹⁹ Vgl. zu den Ausnahmen [Kap. III./A./FAQ 1](#).

²⁰ Art. 449b ZGB.

²¹ Z.B. Handnotizen, Gebührenblatt und Entscheidungswürfe.

²² Vgl. auch [Kap. III./A./FAQ 1](#) und [FAQ 5](#).



3. *Pflicht zur Aktenführung*

- Die effektive Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts setzt spiegelbildlich eine entsprechende Pflicht zur vollständigen, geordneten und übersichtlichen Aktenführung voraus.²³
- Die Behörden haben insbesondere Abklärungen und Anhörungen in Protokollen festzuhalten, Aufnahmen von Anhörungen aufzubewahren und aktenmässig zu belegen, welche Abklärungen getroffen worden sind. Der Umfang der Protokollierung hängt von den konkreten Umständen und der Art des Verfahrens ab.²⁴

4. *Anspruch auf Äusserung*

- Der Anspruch auf Äusserung umfasst das Recht der Verfahrensbeteiligten, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern.
- Es steht der Partei frei, sich zu äussern oder auf eine Äusserung zu verzichten.²⁵
- Betroffene Personen sind unter Vorbehalt der Unverhältnismässigkeit persönlich anzuhören.²⁶ Sie sind berechtigt, in Anwesenheit einer Vertrauensperson bzw. einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts an der persönlichen Anhörung teilzunehmen.²⁷
- Die betroffene Person ist in folgenden Fällen durch ein Behördenmitglied anzuhören²⁸:
 - o Beschränkung oder Entzug der Handlungsfähigkeit;
 - o Beschränkung oder Entzug der elterlichen Sorge;
 - o Beschränkung oder Entzug der Obhut;²⁹
 - o Sofern angenommen werden muss, dass die betroffene Person nicht mit der infrage stehenden Massnahme einverstanden ist.

²³ Vgl. dazu § 130 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG; LS 211.1) i.V.m. der Akturierungsverordnung des Obergerichts (LS 215.513).

²⁴ Steinmann, St. Galler Kommentar zu Art. 29 BV N 55 m.w.H. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Umfang der Protokollierung von den sich stellenden Sachverhaltsfragen und von der Intensität des Eingriffs in die Rechtsstellung der betroffenen Person der zur Diskussion stehenden Massnahme abhängt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Führung eines wortgetreuen Protokolls, dieses kann sich vielmehr auf die für die Entscheidungsfindung im konkreten Fall wesentlichen Punkte beschränken (ZR 2016, S. 177 ff. [Entscheid des OGer ZH LY160006 vom 10. Juni 2016] und BGer 5A_945/2015 vom 7. Juli 2016 E. 3.5 m.w.H.).

²⁵ Vgl. zur Frage des unbedingten Replikrechts in kontradiktorischen Verfahren [Kap. III./A./FAQ 8](#).

²⁶ Art. 447 ZGB (im Kinderschutz i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB).

²⁷ Fassbind, in: Rosch/Fountoulakis/Heck, Handbuch KES, Rz. 332; vgl. zur Anhörung des Kindes [Kap. III./B./FAQ 17](#). Bei der Vertrauensperson kann es sich z.B. um eine gute Freundin oder einen guten Freund handeln.

²⁸ § 51 EG KESR.

²⁹ Bzw. seit dem am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen revidierten Sorgerecht Beschränkung oder Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts im Sinne von Art. 310 ZGB.



5. *Anspruch auf Vertretung*

- Der Anspruch auf Vertretung umfasst das Recht, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beizuziehen, welche oder welcher die betroffene oder verfahrensbeteiligte Person im Verfahren vertritt oder ihr beisteht; davon abzugrenzen ist der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung (der jedoch auch Teil des rechtlichen Gehörs bildet).
- Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt kann grundsätzlich frei gewählt werden.

6. *Anspruch auf Begründung*

- Mit dem Anspruch auf effektive Mitwirkung korrespondiert, dass die Behörde die Vorbringen der Beteiligten tatsächlich hört, prüft und berücksichtigt sowie ihre Entscheidung vor diesem Hintergrund begründet. Die KESB darf sich in der Begründung aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte und Leitlinien beschränken und braucht sich nicht mit jedem tatsächlichen oder rechtlichen Einwand auseinanderzusetzen.³⁰
- Der Anspruch auf Begründung verlangt keine Eventualbegründungen; diese können indes je nach konkreter Konstellation angezeigt sein.
- Im Weiteren muss die Begründung nachvollziehbar sein.³¹
- Verfahrensbeteiligte haben Anspruch auf die Darstellung des für den Entscheid wesentlichen Sachverhalts, damit eine sachgerechte Anfechtung möglich ist.

7. *Anspruch auf Eröffnung*

- Die KESB ist zur Eröffnung von Entscheiden an die betroffene(n) Person(en) und die weiteren Verfahrensbeteiligten verpflichtet.³²
- Die KESB ist zur (fristauslösenden) Zustellung des in Kinderbelangen getroffenen Entscheids an Kinder, die das 14. Altersjahr vollendet haben, verpflichtet.³³

8. *Fazit*

Der Anspruch auf rechtliches Gehör als zentrales Verfahrensgrundrecht umfasst nach dem Gesagten zahlreiche Teilaspekte, die während der gesamten Dauer des Verfahrens zu beachten sind. Die Anforderungen an die Wahrung dieses Anspruchs durch die KESB sind besonders hoch, wenn der zur Diskussion stehende Entscheid die Rechtsstellung der betroffenen Person stark tangiert oder diese Widerstand leistet.

³⁰ Die KESB sind nicht an die Rechtsbegehren bzw. die Anträge der Verfahrensbeteiligten sowie an deren Vorbringen in tatsächlicher Hinsicht gebunden. Das Verfahren ist vielmehr von der so genannten *Offizial- und Untersuchungsmaxime* beherrscht. Den KESB obliegt eine Pflicht zur Anordnung der notwendigen und verhältnismässigen Massnahmen (Art. 446 Abs. 1-3 ZGB).

³¹ Eine nachvollziehbare Begründung fördert auch die Akzeptanz der getroffenen Entscheidung.

³² Die mündliche Eröffnung von heiklen Entscheiden kann zu einem besseren Verständnis und einer erhöhten Akzeptanz beitragen.

³³ § 59 Abs. 2 EG KESR sowie Entscheid des OGer ZH PQ150065 vom 6. November 2015; a.M. Daniel Steck und Jonas Schweighauser in: FamPra 2010, S. 814, wonach es sich bei der Zustellung an das Kind nicht um eine solche im juristisch-technischen Sinn handelt.



Die Verfahrensbeteiligten sind am Anfang des Verfahrens über die Gefährdungsmeldung und die Eröffnung des Verfahrens zu informieren. Die KESB hat während laufendem Verfahren regelmässig zu überprüfen, ob der Kreis der Verfahrensbeteiligten zu erweitern und z.B. bei Kinderschutzverfahren auch die Grosseltern oder Pflegeeltern und bei Erwachsenenschutzverfahren die Kinder oder Enkelkinder der Betroffenen in das Verfahren einzubeziehen sind, wobei die KESB nicht proaktiv nach potentiellen nahestehenden Personen suchen muss. Zudem hat die KESB bei der Beurteilung, ob Personen in das Verfahren einzubeziehen sind, stets die Interessen der betroffenen Person im Fokus zu haben. Es ist zu prüfen, ob die in Frage stehenden Personen aus Sicht der betroffenen Person geeignet sind, deren Interessen zu wahren (z.B. aufgrund der gelebten Beziehung oder des bestehenden Vertrauensverhältnisses).

Kernstück der Gewährung des rechtlichen Gehörs in KES-Verfahren ist die persönliche Anhörung der betroffenen Person.

Bei Schreiben von sowie bei Telefonaten mit Verfahrensbeteiligten sowie Beiständinnen und Beiständen ist zu prüfen, ob konkrete Anträge gestellt werden, damit diese gegebenenfalls geprüft und berücksichtigt werden können, und Entscheide vor diesem Hintergrund begründet werden.

Nachfolgend sollen einige dieser Themenfelder im Rahmen von FAQ, die sich in der Praxis immer wieder stellen, näher beleuchtet werden.



III. FAQ

Sämtliche nachfolgenden Antworten erfolgen als allgemeine Hinweise der Arbeitsgruppe und sind jeweils auf ihre Anwendbarkeit im Einzelfall zu überprüfen. Je nach Sachlage ist allenfalls ein abweichender Entscheid angebracht oder gar geboten. Die Hinweise erfolgen im Übrigen unter Vorbehalt anderslautender Entscheide der Beschwerdeinstanzen im Kindes- und Erwachsenenschutz.

Nachstehend folgen sämtliche FAQ. Die Fragen sind mit den Antworten verlinkt.

A. Zum Verfahren im Allgemeinen

- 1. Unter welchen Umständen kann der Ersteller bzw. die Erstellerin einer Gefährdungsmeldung ungenannt bleiben?*
- 2. Welche Begehren sind von der KESB als verfahrensrechtliche Anträge zu behandeln? Z.B. bei einem Wechsel der Beistandsperson: Wann ist der "Wunsch" oder "geäußerte Ärger" über die Beistandsperson als "Antrag" entgegen zu nehmen und förmlich zu behandeln?*
- 3. Wie ist mit Informationen umzugehen, die nach Eingang einer Gefährdungsmeldung oder eines Polizeirapports im Rahmen sogenannter Vorabklärungen eingeholt werden? Bsp.: Die KESB führt ein Telefonat mit der Polizei oder dem Sozialdienst der Gemeinde, bevor sie Kontakt mit der betroffenen Person aufnimmt und eröffnet in der Folge kein eigentliches Verfahren.*
- 4. Wie ist mit unterschiedlichen bzw. widersprüchlichen Anträgen durch verschiedene Verfahrensbeteiligte umzugehen? Sind sie den anderen Verfahrensbeteiligten zur jeweiligen Stellungnahme zuzustellen?*
- 5. Inwiefern kann z.B. der andere Elternteil Akteneinsicht in Fremdakten, also in beigezogene Akten von Polizei, Gericht etc., oder in Gutachten über Verfahrensbeteiligte nehmen?*
- 6. Wie ausführlich sind Entscheide zu begründen, mit denen alle Verfahrensbeteiligten einverstanden sind?*
- 7. In welcher Form hat die Zustellung von fristauslösenden Verfügungen bzw. Entscheiden zu erfolgen? In welcher Form hat die Mitteilung nach § 59 Abs. 3 EG KESR zu erfolgen?*
- 8. Wann tritt bei KES-Verfahren der Aktenschluss ein?*



B. Zum Rechtlichen Gehör und zur Anhörung

9. *Was ist der Unterschied zwischen der persönlichen Anhörung nach Art. 447 ZGB und der Gewährung des rechtlichen Gehörs?*
10. *Unter welchen Voraussetzungen darf ein Entscheid ohne persönliche Anhörung ergehen?*
11. *Ist ein schriftlicher Verzicht der betroffenen Person auf persönliche Anhörung zulässig? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?*
12. *In welchen Fällen ist eine telefonische Anhörung ausreichend?*
13. *Welche Fristen sind bei der schriftlichen Erteilung des rechtlichen Gehörs zu berücksichtigen?*
14. *Inwiefern und in welchem Detaillierungsgrad ist den Verfahrensbeteiligten bereits bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs der vorgesehene Entscheid darzulegen bzw. zu begründen?*
15. *In welcher Form ist klar urteilsunfähigen Personen das rechtliche Gehör zu erteilen und wie ist dies in den Akten abzubilden?*
16. *Wer darf bei einer Anhörung dabei sein? Kann man jemanden (z.B. eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt) ausschliessen?*
17. *Wie ist die Situation konkret zu handhaben, wenn die Eltern eine alleinige Anhörung des Kindes verweigern?*
18. *Ist Eltern bei der Erteilung eines Abklärungsauftrags bzw. bei Anordnung einer Intensivabklärung oder eines Gutachtens das rechtliche Gehör zu gewähren?*
19. *Ist das rechtliche Gehör einem Elternteil (sorgeberechtigt oder auch nicht) auch dann zu gewähren, wenn sich eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher (z.B. im Alter von 14 Jahren) explizit dagegen ausspricht und zu diesem Elternteil seit längerer Zeit kein Kontakt mehr besteht?*

C. Zum Einbezug von betroffenen und nahestehenden Personen

20. *Wie soll die KESB vorgehen, wenn die betroffene Person nicht oder nur sehr schwer erreichbar ist?*
21. *Wann kann ein Entscheid nach Androhung von Säumnisfolgen aufgrund der Akten erfolgen?*
22. *In welcher Form sind Kinder in das Verfahren einzubeziehen? Ist eine Anhörung durch die Beiständin oder den Beistand ausreichend?*
23. *Ist der nicht sorgeberechtigte bzw. nicht hauptbetreuende Elternteil in Kindesschutzverfahren einzubeziehen?*
24. *Richtet sich die Informationspflicht gemäss Art. 275a Abs. 1 ZGB an die KESB und weitere Behörden oder an den sorgeberechtigten Elternteil?*



25. *Inwiefern sind Pflegeeltern in das Verfahren einzubeziehen?*
26. *Inwiefern sind Grosseltern mit einer gelebten Beziehung zum Enkelkind in das Verfahren einzubeziehen? Sind sie antragsberechtigt bzw. als Verfahrensbeteiligte zu qualifizieren?*
27. *Inwiefern sind im Erwachsenenschutz Kinder bzw. Neffen/Nichten oder andere Angehörige der betroffenen Person in das Verfahren einzubeziehen?*

A. Zum Verfahren im Allgemeinen

1. *Unter welchen Umständen kann der Ersteller bzw. die Erstellerin einer Gefährdungsmeldung ungenannt bleiben?*

Jede Person kann Meldung an die KESB erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint.³⁴ Die KESB ist verpflichtet, tätig zu werden, sobald sie Anhaltspunkte für eine Schutzbedürftigkeit einer Person hat.³⁵

Die KESB ist zur vollständigen, geordneten und übersichtlichen Aktenführung verpflichtet.³⁶ Auch die Gefährdungsmeldung und damit die Information über die Urheberschaft der Gefährdungsmeldung wird von der Pflicht zur vollständigen Aktenführung und vom Recht auf Akteneinsicht³⁷ erfasst. Die Gefährdungsmeldung ist damit grundsätzlich offen zu legen.

Damit die Identität der meldenden Person nicht preisgegeben und damit das Akteneinsichtsrecht eingeschränkt werden darf, ist das Vorliegen überwiegender Interessen erforderlich. Diesbezüglich ist jedoch ein strenger Massstab anzulegen. Überwiegende Interessen liegen z.B. dann vor, wenn die meldende Person glaubhaft darlegt, dass sie an Leib und Leben gefährdet ist, wenn ihre Identität der betroffenen Person oder anderen Verfahrensbeteiligten bekannt gegeben wird, oder wenn die Offenbarung der meldenden Person der betroffenen Person grossen Schaden zufügen würde.³⁸

Praxistipp: Einzelne KESB geben der meldenden Person nach Eingang eines Akteneinsichtsgesuchs die Gelegenheit, innert einer kurzen Frist selbst zu offenbaren, dass sie eine Gefährdungsmeldung erstattet hat.

2. *Welche Begehren sind von der KESB als verfahrensrechtliche Anträge zu behandeln? Z.B. bei einem Wechsel der Beistandsperson: Wann ist der "Wunsch" oder "geäusserte Ärger" über die Beistandsperson als "Antrag" entgegen zu nehmen und förmlich zu behandeln?*

In KES-Verfahren werden die Behörden oftmals mit Äusserungen der betroffenen Personen konfrontiert, bei denen unklar ist, ob es sich um Unmutsbekundungen handelt oder ob tatsächlich ein Antrag gestellt wird. Grundsätzlich steht die diesbezügliche Beurteilung im pflichtgemässen Ermessen der Behörde. Veranschaulichend kann jedoch festgehalten werden, dass eine unbedachte oder singuläre Äusserung oder Unmutsbekundung betr. Ungeeignetheit oder Unzufriedenheit mit der Beiständin oder dem Beistand nicht von vornherein als förmlicher Antrag entgegenzunehmen ist. Äussert eine betroffene Person jedoch wiederholt bzw. mit Nachdruck, dass sie mit ihrer Beiständin oder ihrem Beistand nicht zusammenarbeiten könne und sich eine andere bzw. keine Beistandsperson mehr wünsche, ist dieses Anliegen - allenfalls nach Rückfrage an die betroffene Person, ob die Äusserung als Antrag zu verstehen sei - als Antrag formell entgegenzunehmen und zu behandeln.

³⁴ Art. 443 Abs. 1 ZGB (im Kindesschutz i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB).

³⁵ Art. 446 ZGB.

³⁶ Vgl. im Einzelnen [Kap. II./C./3.](#)

³⁷ Art. 449b ZGB.

³⁸ Vgl. auch [Kap. III./A./FAQ 5.](#)



Praxistipps:

Ein erstmals durch die betroffene Person geäussertes Ärgern wird vom Behördenmitglied in einer Aktennotiz festgehalten. Die betroffene Person wird aufgefordert, ihr Anliegen direkt mit der Beiständin oder dem Beistand und allenfalls mit deren oder dessen Vorgesetzten zu besprechen. Sofern sich die Sache hierdurch nicht beilegen lässt, ist vorzugehen wie vorstehend geschildert.

Bei wiederholten querulatorischen Eingaben in einer Angelegenheit, in der bereits entschieden wurde (z.B. Ablehnung des Antrags betr. Aufhebung der Beistandschaft), kann die betroffene Person durch die KESB schriftlich darauf hingewiesen werden, dass entsprechende weitere Eingaben unkommentiert zu den Akten genommen werden, sofern nicht gleichzeitig eine Veränderung der Verhältnisse glaubhaft gemacht wird. Ein entsprechendes Schreiben hat in jedem Fall unter dem Hinweis zu erfolgen, dass gegen dieses Vorgehen ein anfechtbarer Entscheid verlangt werden kann.

3. *Wie ist mit Informationen umzugehen, die nach Eingang einer Gefährdungsmeldung oder eines Polizeirapports im Rahmen sogenannter Vorabklärungen eingeholt werden? Bsp.: Die KESB führt ein Telefonat mit der Polizei oder dem Sozialdienst der Gemeinde, bevor sie Kontakt mit der betroffenen Person aufnimmt und eröffnet in der Folge kein eigentliches Verfahren.*

Gemäss § 47 Abs. 2 EG KESR eröffnet die KESB ein Verfahren von Amtes wegen durch Mitteilung an die betroffene Person oder andere nach aussen wahrnehmbare Vorkehrungen im Hinblick auf die Anordnung von Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Holt die KESB im Rahmen der Vorabklärungen Informationen bei Drittpersonen und Amtsstellen ein, gilt dies demzufolge als Verfahrenseröffnung. Sowohl die Verfahrenseröffnung und der Entscheid, das Verfahren wieder zu schliessen, ist den betroffenen Personen in der Regel baldmöglichst in geeigneter Form mitzuteilen.

Ausnahmsweise kann auf die Mitteilung verzichtet werden, wenn eine solche der betroffenen Person mutmasslich mehr schaden als nützen würde. Weiter ist der Verzicht auf eine Mitteilung auch gerechtfertigt, wenn ein Verfahren z.B. nach Eingang eines Polizeirapports ohne Einbezug Dritter umgehend wieder abgeschlossen wird.

4. *Wie ist mit unterschiedlichen bzw. widersprüchlichen Anträgen durch verschiedene Verfahrensbeteiligte umzugehen? Sind sie den anderen Verfahrensbeteiligten zur jeweiligen Stellungnahme zuzustellen?*

Es ist zu unterscheiden: Befindet man sich im kontradiktorischen Verfahren (streitige Kinderbelange, § 56 EG KESR), sind die Grundsätze des rechtlichen Gehörs gegenüber Vater und Mutter zu wahren und diese gegenseitig zur jeweiligen Stellungnahme aufzufordern; dies unter Einbezug des urteilsfähigen Kindes (bzw. sofern eingesetzt, auch dessen Kindesvertretung). In den übrigen Fällen geht es mit Blick auf die Wahrung des rechtlichen Gehörs darum, dass die betroffene Person zu den im Verfahren eingebrachten Anträgen und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen kann.

5. *Inwiefern kann z.B. der andere Elternteil Akteneinsicht in Fremdakten, also in beigezogene Akten von Polizei, Gericht etc., oder in Gutachten über Verfahrensbeteiligte nehmen?*

Werden Akten beigezogen und ganz oder teilweise zu den KESB-Akten genommen, so werden diese Bestandteil der KESB-Akten und können im Rahmen des Akteneinsichtsrechts eingesehen werden. Das Recht findet seine Schranken im öffentlichen Interesse des Staates (z.B. Schutz privater Informationsquellen, Verfahrenszweck) oder an überwiegenden privaten Geheimhaltungsinteressen (z.B. Geschäfts-, Bank- und Berufsgeheimnisse sowie Persönlichkeitsrechte anderer Beteiligter). Die Akteneinsicht kann daher vor allem dann verweigert oder eingeschränkt werden, wenn geheime Daten Dritter sich ebenfalls bei den Akten befinden. Auch zum Schutze von Auskunftspersonen oder Anzeigeeerstatern vor unbegründeten Belästigungen, mutwilligen Ehrverletzungsklagen oder Gewalttätigkeiten kann eine Einschränkung des Einsichtsrechts gerechtfertigt sein. Akten oder Informationen können einer Person auch dann vorenthalten werden, wenn dadurch eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes droht oder eine Therapie gefährdet würde. Allenfalls ist nur der wesentliche Inhalt des entsprechenden Aktenstücks bekannt zu geben.

In Gutachten sind regelmässig hochgradig schützenswerte Daten enthalten. Den Persönlichkeitsrechten ist daher besondere Achtung zu verleihen.

6. *Wie ausführlich sind Entscheide zu begründen, mit denen alle Verfahrensbeteiligten einverstanden sind?*

Im allgemeinen Teil des Leitfadens wurde im Einzelnen dargelegt, dass mit dem Anspruch auf effektive Mitwirkung die Pflicht der Behörde korrespondiert, die Vorbringen der Beteiligten tatsächlich zu hören, zu prüfen und zu berücksichtigen sowie ihre Entscheide entsprechend zu begründen.³⁹ Vor dem Hintergrund dieses, aus dem Bundesrecht sich ergebenden Anspruchs ist § 59 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EG KESR auszulegen. Insofern als die Errichtung oder Abänderung von Massnahmen zur Diskussion stehen, ist eine Auseinandersetzung mit der Problemlage, der Problemerkklärung und des angestrebten Massnahmenerfolgs unabdingbar, weshalb ein Begründungsverzicht auch bei Einverständnis aller Beteiligten nicht in Betracht fällt.⁴⁰ Angesichts der Schwere des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person ist auch die fürsorgerische Unterbringung stets zu begründen.

Demgegenüber kann ein Begründungsverzicht ins Auge gefasst werden, wenn im Einverständnis mit den Verfahrensbeteiligten keine Massnahme errichtet oder keine fürsorgerische Unterbringung angeordnet wird. Dasselbe gilt, wenn nicht eine Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes Gegenstand des Verfahrens ist. Hierzu können insbesondere die Genehmigung von Unterhaltsvereinbarungen, der Wechsel der Beiständin oder des Beistands, einvernehmliche Abänderungen von Ehescheidungsurteilen mit Bezug auf die Kinderbelange oder einvernehmliche Abänderungen der elterlichen Sorge zählen. Von der grundsätzlich vorgesehenen Begründungspflicht ausgenommen werden können auch die

³⁹ Vgl. im Einzelnen [Kap. II./C./6](#).

⁴⁰ Affolter, Unbegründete Massnahmenentscheide der KESB, in: Beratungspraxis der Schweizerischen Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände (SVBB), 3. Mai 2016, Kap. III./3. (nachfolgend "Affolter, unbegründete Massnahmenentscheide der KESB").



Genehmigungen von Rechenschaftsberichten und Rechnungen, wenn diese nicht zu beanstanden sind.⁴¹

Von der Frage des (Nicht-)Bestehens einer Begründungspflicht ist jene von der Begründungsdichte zu unterscheiden. Das zum Detaillierungsgrad der Gewährung des rechtlichen Gehörs Gesagte⁴² gilt grundsätzlich auch zum Umfang der Begründung: Je stärker der Entscheid in die Rechtsstellung des Betroffenen greift, desto detaillierter muss der Entscheid begründet sein. Bei Einverständnis der betroffenen Person z.B. mit der vorgeschlagenen Massnahme erscheint es jedoch als vertretbar, den Schwächezustand und die Schutzbedürftigkeit sowie die Wahl der Massnahme und die mit ihr angepeilte Wirkung nur - aber immerhin - summarisch zu begründen. Dies gilt umso mehr, als ein Weiterzug an eine gerichtliche Beschwerdeinstanz in dieser Konstellation eher unwahrscheinlich ist.

7. In welcher Form hat die Zustellung von fristauslösenden Verfügungen bzw. Entscheiden zu erfolgen? In welcher Form hat die Mitteilung nach § 59 Abs. 3 EG KESR zu erfolgen?

Sämtliche wesentlichen Dokumente - seien sie fristauslösend (Entscheide, Verfügungen mit Fristansetzungen, etc.) oder diejenigen, die belegen, dass einer Partei damit das rechtliche Gehör gewährt wurde -, müssen so zugestellt werden, dass der Erhalt der Sendung an sich und dessen Zeitpunkt seitens der KESB nachgewiesen werden kann. Dieses Erfordernis vermag grundsätzlich lediglich die Zustellung per Einschreiben zu erfüllen. Möglich ist auch, diese Dokumente persönlich gegen Empfangsschein zu übergeben. In Ausnahmefällen kann die Zustellung gegen Empfangsschein mit A- oder B-Post in Frage kommen, sofern erwartet werden kann, dass die Adressatin bzw. der Adressat den Empfangsschein korrekt datiert und umgehend zurücksendet.

Schliesslich ist die Zustellung in den Akten zu dokumentieren. Die Verbindung zwischen Post-Rapport und Sendung kann durch Kopieren der Briefumschläge vor dem Versand derselben oder des entsprechenden Postbordereaus hergestellt werden. Erfolgt die Zustellung gegen Empfangsschein, ist dieser zu akkurieren.⁴³

Teilweise werden z.B. Anordnung Schriftenwechsel, Aufforderung zur Stellungnahme, etc., nicht in Verfügungsform⁴⁴, sondern mittels Schreiben und nicht eingeschrieben zugestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei Nichtbeachten der Frist keine Säumnis eintreten kann. Folglich eignet sich dieses Vorgehen nur mit kooperativen Verfahrensbeteiligten.

Wenn der Aufenthaltsort einer Adressatin bzw. eines Adressaten unbekannt und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann, eine Zustellung unmöglich oder mit ausserordentlichen Umständen verbunden wäre oder eine Partei mit Wohnsitz im Ausland - entgegen der ihr ordnungsgemäss zugestellten Anweisung der KESB - kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat, kann die Zustellung der wesentlichen Dokumente durch

⁴¹ Affolter, unbegründete Massnahmenentscheide der KESB, Kap. III./4.

⁴² Vgl. [Kap. II./C./8.](#) und [Kap. III./B./FAQ 14.](#)

⁴³ Vgl. Schreiben der Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz an die KPV vom 11. Juni 2015 betr. Zustellung von KESB-Entscheiden und anderen Dokumenten, S. 1 ff., m.w.H.

⁴⁴ Unabhängig von der Form eines solchen verfahrensleitenden Entscheids reicht es aus, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Sekretariats diesen unterzeichnet (§ 136 Satz 2 GOG).



Publikation im kantonalen Amtsblatt erfolgen.⁴⁵ Im Interesse des Persönlichkeitsschutzes der Verfahrensbeteiligten muss in Anwendung von § 59 Abs. 3 EG KESR nicht das ganze Dispositiv, sondern lediglich bekannt gemacht werden, bei welcher Amtsstelle und innert welcher Frist die Anordnung bezogen werden kann. Die Publikation eines Entscheids der KESB im Amtsblatt des Kantons Zürich könnte wie folgt lauten:

"Entscheid der KESB Name

Geschäftsnummer. Die KESB Name hat am Datum in Sachen
Vorname Name, geboren, Datum, von Heimort/Staatsangehörigkeit, Adresse/derzeit
unbekannten Aufenthalts,
gegen

Vorname Name, geboren, Datum, von Heimort/Staatsangehörigkeit, Adresse/derzeit
unbekannten Aufenthalts,
betreffend Angelegenheit
einen Entscheid gefällt.

Der Entscheid kann bei der unterzeichnenden Stelle bezogen werden.

Fristansetzung/Rechtsmittelbelehrung gemäss Dispositiv

KESB Name"

8. Wann tritt bei KES-Verfahren der Aktenschluss ein?

Inhalt und Umfang eines Abklärungsverfahrens werden durch den Interventionsgrund bestimmt. Das KESR kennt keine abschliessende Aufzählung von Beweisen, die mindestens zu erheben bzw. abzunehmen sind. Die KESB hat vielmehr den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen (Art. 446 ZGB). Das Abklärungsverfahren ist daher erst bei festzustellender Entscheidung zu beenden.

Besonderer Berücksichtigung bedürfen streitige Kinderbelange (§ 56 EG KESR). Den Eltern kommt Parteistellung zu und sie werden in der Regel zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen. Sie erhalten die Möglichkeit zu Replik und Duplik. Reichen die Parteien im Nachgang oder fordert die KESB unter dem Gesichtspunkt der Untersuchungsmaxime zusätzliche Informationen oder Unterlagen ein, sind wiederum die Grundsätze des rechtlichen Gehörs zu wahren. Dabei hat man stets um den Einbezug des urteilsfähigen Kindes besorgt zu sein (u.U. samt Kindesvertreter).

Praxistipp: Bei Parteieingaben, welche grundsätzlich keine neuen Vorbringen beinhalten, empfiehlt es sich, bei der Zustellung an die andere Partei ohne Fristsetzung festzuhalten, dass der Schriftenwechsel als beendet erachtet wird (und die KESB zur Entscheidfindung übergehen wird).⁴⁶

⁴⁵ Art. 141 Abs. 1 lit. a-c Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272). Es ist im Einzelfall die Verhältnismässigkeit dieses Vorgehens zu prüfen.

⁴⁶ Aufgrund des sogenannten unbedingten Replikrechts haben die Verfahrensbeteiligten einen Anspruch darauf, sich zu sämtlichen Eingaben der Gegenpartei zu äussern. Die Stellungnahme hat jedoch umgehend zu erfolgen, ansonsten angenommen werden darf, die Gegenpartei verzichte auf weitere Eingaben (vgl. dazu im Einzelnen BGE 138 I 154 E. 2.3.3 und 138 III 252 E. 2.2). Dabei darf nicht vor Ablauf von zehn Tagen, hingegen nach einem solchen von zwanzig Tagen von



B. Zum Rechtlichen Gehör und zur Anhörung

9. Was ist der Unterschied zwischen der persönlichen Anhörung nach Art. 447 ZGB und der Gewährung des rechtlichen Gehörs?

Persönliche Anhörung	Rechtliches Gehör
Relevante Bestimmungen	
Art. 447 Abs. 1 ZGB, §§ 49, 50, 51 und 52 EG KESR	Art. 29 Abs. 2 BV
Teil der Sachverhaltsabklärung	Dient der Sachaufklärung
Anspruch der Behörde > Mitwirkungspflicht der betroffenen Person (Art. 448 Abs. 1 ZGB)	Anspruch der Verfahrensbeteiligten > Äusserung vor Entscheidfällung zu Inhalten der Abklärung und zum geplanten Vorgehen/Resultat > Mitwirkungsrecht
Anspruch der betroffenen Person > Verzicht nur mit Zurückhaltung (z.B. keine Notwendigkeit für Sachverhaltserstellung)	Recht und nicht Pflicht der Verfahrensbeteiligten > Verzicht möglich
Pflicht der Behörde > Ausnahme Unverhältnismässigkeit	Akteneinsichtsrecht (Art. 449b Abs. 1 ZGB)
Höchstpersönliches Recht der betroffenen Person	Replikrecht > Äusserung zu den Eingaben weiterer Verfahrensbeteiligter
Art der Durchführung grundsätzlich im Ermessen der Behörde > Delegation nur ausnahmsweise	Auseinandersetzung mit Ausführungen durch Behörde zwingend; auch im Entscheid > U.U. Ergänzung der Sachverhaltsabklärung
Ziel: Persönlicher Eindruck der betroffenen Person	Verletzung rechtliches Gehör ist Verfahrensfehler > in der Regel Aufhebung des Entscheids
Form	
Persönlich (von Angesicht zu Angesicht)	Persönlich oder schriftlich
Protokollierung durch Behörde, Unterschrift durch Behörde > Evtl. Unterzeichnung durch betroffene Person	Protokollierung durch Behörde, Unterschrift durch Behörde > Evtl. Unterzeichnung durch betroffene Person

einem Verzicht auf das Replikrecht ausgegangen werden (BGer 5D_81/2015 vom 4. April 2016 E. 2.3.2 f.).

10. Unter welchen Voraussetzungen darf ein Entscheid ohne persönliche Anhörung ergehen?

Betroffene Personen sind persönlich anzuhören, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint.⁴⁷

Die Unverhältnismässigkeit der persönlichen Anhörung kann z.B. angenommen werden, wenn sich eine urteilsfähige Person der Anhörung konsequent widersetzt. Weiter kann dies aufgrund einer Krankheit oder anderer persönlichkeitsbedingter Gründe der Fall sein.⁴⁸ Auch kann eine persönliche Anhörung unverhältnismässig sein, wenn es sich beim KES-Verfahren um die Wahrnehmung anderer Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes handelt, als um die Anordnung einer Massnahme (z.B. die Berichts- und Rechnungsprüfung nach Art. 415 Abs. 1 ZGB, die Genehmigung von Unterhaltsverträgen, die Erteilung einer Pflegeplatzbewilligung oder die leichte Anpassung von Aufträgen der Beiständin oder des Beistands).⁴⁹

Darüber hinaus kann ein Entscheid bei besonderer Dringlichkeit des Falles (vorerst) ohne Anhörung erfolgen (superprovisorische Anordnung einer Massnahme). Diesfalls ist den betroffenen Personen jedoch mit Erlass des Entscheids die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuräumen und daraufhin unverzüglich ein neuer Entscheid zu fällen, der rechtsmittelfähig ist.⁵⁰

11. Ist ein schriftlicher Verzicht der betroffenen Person auf persönliche Anhörung zulässig? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Eine urteilsfähige betroffene Person ist frei, auf die persönliche Anhörung zu verzichten, sofern die Sachverhaltsabklärung durch die KESB keine unmittelbare Kommunikation mit der betroffenen Person gebietet. Sofern die KESB ein persönliches Gespräch jedoch als zwingend erachtet, ist die betroffene Person aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht nach Art. 448 ZGB zum Erscheinen verpflichtet. Der Verzicht auf eine persönliche Anhörung ist demzufolge nur bei liquidem bzw. erstelltem Sachverhalt möglich.

Der Verzicht der betroffenen Person kann (sofern er denn überhaupt in Frage kommt) umfassend erfolgen. Anstelle einer persönlichen Anhörung kann die betroffene Person aber auch eine schriftliche Stellungnahme einreichen oder sich anwaltlich vertreten lassen. Wichtig ist, dass sich die betroffene Person bewusst ist, dass sie auf ein ihr zustehendes Recht verzichtet und das KES-Verfahren allenfalls ohne persönliches Gespräch zwischen KESB und betroffener Person abgeschlossen wird.⁵¹

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist auch ein Teilverzicht der betroffenen Person auf persönliche Anhörung durch ein Behördenmitglied nach § 51 EG KESR zulässig. Ein proaktives Zugehen der KESB auf die betroffene Person betr. Teilverzicht bzw. genereller Verzicht auf persönliche Anhörung ist jedoch mit der Ratio legis der erwähnten Bestimmung unvereinbar und damit unzulässig.

⁴⁷ Art. 447 Abs. 1 ZGB.

⁴⁸ BGE 131 III 409 E. 4.4.1.

⁴⁹ KUKO ZGB-Rosch, Art. 447 N 8.

⁵⁰ Art. 445 Abs. 2 ZGB und 265 Abs. 2 ZPO. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Weisung der Aufsichtsbehörde vom 19. Februar 2016 zur Ablösung von superprovisorischen vorsorglichen Massnahmen zu verweisen (Link: www.kesb-aufsicht.zh.ch).

⁵¹ Fassbind, in: Rosch/Fountoulakis/Heck, Handbuch KES, Rz. 339.

12. In welchen Fällen ist eine telefonische Anhörung ausreichend?

Der Anspruch auf persönliche Anhörung nach Art. 447 Abs. 1 ZGB gilt nur für "betroffene Personen".⁵²

Durch die persönliche Anhörung soll ein unmittelbarer Kontakt zur betroffenen Person hergestellt werden. Eine telefonische Anhörung der betroffenen Person genügt den Vorgaben von Art. 447 Abs. 1 ZGB demzufolge grundsätzlich nicht. Sofern der Sachverhalt jedoch erstellt ist und von Seiten der KESB keine Notwendigkeit zu einem persönlichen Gespräch besteht und sich die urteilsfähige betroffene Person ausdrücklich mit einer telefonischen Anhörung einverstanden erklärt, ist dieser partielle Verzicht auf eine persönliche Anhörung als zulässig zu betrachten.⁵³

13. Welche Fristen sind bei der schriftlichen Erteilung des rechtlichen Gehörs zu berücksichtigen?

Von den Beschwerdefristen in Art. 321 ZPO und Art. 450b ZGB ausgehend, erscheint es vertretbar, betroffenen Personen sowie weiteren Verfahrensbeteiligten eine 30-tägige Frist zur Stellungnahme anzusetzen. Bei Dringlichkeit kann diese Frist entsprechend gekürzt werden, sollte grundsätzlich 10 Tage jedoch nicht unterschreiten.

14. Inwiefern und in welchem Detaillierungsgrad ist den Verfahrensbeteiligten bereits bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs der vorgesehene Entscheid darzulegen bzw. zu begründen?

Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst u.a. das Recht der betroffenen Person, sich vor Erlass eines in ihre Rechtstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern sowie das Recht auf Abnahme der rechtzeitig und formrichtig angebotenen rechtserheblichen Beweismittel. Der Umfang des Anspruchs hängt grundsätzlich von der Intensität der Betroffenheit durch die Anordnung ab. Je grösser der Eingriff in schutzwürdige Interessen und je bedeutsamer diese sind, desto umfassender ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Hinsichtlich des vorgesehenen Entscheids bedeutet dies, dass in erster Linie das Ergebnis der Abklärung darzulegen ist, damit die betroffene Person zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen kann. Soweit möglich, ist darüber hinaus zu erläutern, welche Massnahme(n) und Aufträge z.B. der Mandatsperson der Behörde mutmasslich beantragt werden.⁵⁴

15. In welcher Form ist klar urteilsunfähigen Personen das rechtliche Gehör zu erteilen und wie ist dies in den Akten abzubilden?

Bei der Anhörung von urteilsunfähigen Personen ist zu unterscheiden, ob es sich um die Sachverhaltsabklärung oder die Gewährung des rechtlichen Gehörs handelt.

- Bei der Sachverhaltsabklärung spielt die Urteilsfähigkeit keine Rolle. In erster Linie soll die Anhörung der KESB einen persönlichen Eindruck der betroffenen Person verschaffen. Auch eine urteilsunfähige Person kann zu ihren Lebensumständen und Wünschen

⁵² Vgl. im Einzelnen [Kap. II./B.](#)

⁵³ Vgl. auch [Kap. III./B./FAQ 11.](#)

⁵⁴ Vgl. dazu auch BGer 5A_540/2013 vom 3. Dezember 2013 E. 3.1, wonach sich die betroffene Person zu allen wesentlichen Faktoren äussern können muss.

angehört werden, es sei denn, die betroffene Person könne sich in keiner Weise äussern. Diesfalls würde es sich eher um einen Augenschein als um eine persönliche Anhörung handeln.⁵⁵ Auch eine solche Anhörung bzw. ein Augenschein sowie die getätigten Beobachtungen sind zu protokollieren.

- Bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs von urteilsunfähigen betroffenen Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Interessen rechtsgenügend wahrzunehmen, ist zu prüfen, ob ihnen eine Verfahrensvertretung zu bestellen ist.⁵⁶

16. Wer darf bei einer Anhörung dabei sein? Kann man jemanden (z.B. eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt) ausschliessen?

Die betroffene Person kann darauf bestehen, nur in Anwesenheit einer (frei gewählten) Vertrauensperson oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts an der Anhörung teilzunehmen. Ein Ausschluss ist folglich grundsätzlich nicht möglich.⁵⁷

Bei der Anhörung von Kindern gilt dagegen, dass diese in der Regel alleine anzuhören sind (auch gegen den Willen der sorgeberechtigten Eltern). Auf Wunsch des Kindes kann aber eine von ihm bezeichnete Person seines Vertrauens (im Sinne einer Zuhörenden) - grundsätzlich nicht aber Vater oder Mutter⁵⁸ - zugelassen werden; die Kindesvertretung ist in jedem Fall zuzulassen. Soweit dies sinnvoll erscheint und/oder dem Kindeswohl entspricht, können Geschwister ausnahmsweise zusammen angehört werden.

17. Wie ist die Situation konkret zu handhaben, wenn die Eltern eine alleinige Anhörung des Kindes verweigern?

Gemäss Art. 314a Abs. 1 ZGB wird ein Kind durch die KESB oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Bundesgericht hat diese Bestimmung im Sinne einer Richtlinie insofern konkretisiert, als es festgehalten hat, dass Kinder grundsätzlich ab dem vollendeten sechsten Altersjahr anzuhören sind.⁵⁹

Nach Art. 314a Abs. 2 ZGB werden im Protokoll der Anhörung nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten und die Eltern über diese Ergebnisse informiert. Dieser Formulierung ist zu entnehmen, dass das Kind grundsätzlich allein und nicht im Beisein der Eltern angehört wird.⁶⁰

Verweigern die Eltern eine alleinige Anhörung des Kindes, ist eine Durchsetzung kaum möglich, ohne die Kooperation des Kindes zu gefährden. Diesfalls wird die Behörde über das weitere Vorgehen entscheiden müssen (z.B. Anhörung durch externe Fachperson, Anweisung der Eltern unter Strafandrohung das Kind zu einer alleinigen Anhörung zu bringen oder ausnahmsweise Anhörung in Anwesenheit der Eltern).

⁵⁵ BSK ZGB I-Auer/Marti, Art. 447 N 12.

⁵⁶ Art. 449a ZGB.

⁵⁷ In Extremfällen können sitzungspolizeiliche Massnahmen angeordnet werden (§ 128 ZPO; vgl. zu den Massnahmen im Einzelnen BSK ZPO-Gschwend/Bornatico, Art. 128 N 12 ff.).

⁵⁸ Vgl. dazu auch [Kap. III./B./FAQ 17](#).

⁵⁹ BGE 131 III 553.

⁶⁰ Fassbind, in: Rosch/Fountoulakis/Heck, Handbuch KES, N 332; vgl. [Kap. III./B./FAQ 16](#).

18. Ist Eltern bei der Erteilung eines Abklärungsauftrags bzw. bei Anordnung einer Intensivabklärung oder eines Gutachtens das rechtliche Gehör zu gewähren?

Die KESB erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen. Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein, wobei sie eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen kann (Art. 446 ZGB). Die Erteilung eines Abklärungsauftrags erfolgt im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung. Eine Gewährung des rechtlichen Gehörs hierzu ist grundsätzlich nicht erforderlich. Allerdings sind die Eltern über den Abklärungsauftrag zu informieren. Dies kann auf dem schriftlichen Weg erfolgen. In Bezug auf den resultierenden Abklärungsbericht hingegen ist den Eltern das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Eltern haben Anspruch darauf, Einsicht in den Abklärungsbericht zu nehmen sowie dazu Stellung zu beziehen.

Vor der Installierung einer sogenannten Intensivabklärung, wie z.B. einer KOFA-Abklärung, oder der Erteilung eines Gutachtensauftrages ist den Eltern vorab das rechtliche Gehör zu gewähren; bei Letzterem bezieht sich die Gehörgewährung auch auf die zu stellenden Fragen und die Auswahl der Gutachterin oder des Gutachters. Der Erlass einer entsprechenden verfahrensleitenden Verfügung ist indes lediglich in jenen Fällen angezeigt, in welchen die Eltern nachhaltig Widerstand gegen die Durchführung einer Intensivabklärung oder der Erteilung eines Gutachtensauftrages leisten und einen anfechtbaren Entscheid verlangen.

19. Ist das rechtliche Gehör einem Elternteil (sorgeberechtigt oder auch nicht) auch dann zu gewähren, wenn sich eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher (z.B. im Alter von 14 Jahren) explizit dagegen ausspricht und zu diesem Elternteil seit längerer Zeit kein Kontakt mehr besteht?

Kernstück der Gewährung des rechtlichen Gehörs ist die persönliche Anhörung der betroffenen Person. Soweit Anordnungen über Kinder zu treffen sind, können auch Eltern betroffene Person i.S.v. Art. 447 Abs. 1 ZGB sein. Dies gilt unabhängig von ihrem Sorgerechts- und Obhutstatus.⁶¹

Ein der Anhörung entgegenstehender Kindeswille reicht allein nicht aus, um einem Elternteil das rechtliche Gehör durch die KESB zu verweigern, handelt es sich doch bei den in Frage stehenden Kindesschutzmassnahmen nicht um rein höchstpersönliche Angelegenheiten, in denen eine urteilsfähige Jugendliche bzw. ein urteilsfähiger Jugendlicher alleine entscheiden darf. Im Einzelfall kann es angezeigt sein, von der Gewährung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass zum nicht sorgerechtigten Elternteil seit langer Zeit kein Kontakt mehr besteht.

⁶¹ Vgl. dazu und zu den Ausnahmen [Kap. III./C./FAQ 23](#).



C. Zum Einbezug von betroffenen und nahestehenden Personen

20. Wie soll die KESB vorgehen, wenn die betroffene Person nicht oder nur sehr schwer erreichbar ist?

Ist die betroffene Person nur schwer oder nicht erreichbar, entbindet dies die KESB nicht von der Pflicht zur Anhörung.⁶² Das Vorgehen ist diesfalls an die konkreten Umstände anzupassen:

- Betroffene Personen bekannten Aufenthalts sind (gegebenenfalls wiederholt) schriftlich zur Anhörung einzuladen. Sofern dieses Vorgehen nicht erfolgreich ist und andere Kommunikationswege bekannt sind, kann bzw. sollte versucht werden, die betroffene Person telefonisch oder mittels Klingeln an der Wohnungstür zum Erscheinen zu bewegen.

Praxistipp: Gleichzeitiger Versand des Schreibens per A-Post > wird von den Adressaten zum Teil eher gelesen. Sofern die entsprechenden Kontaktdaten bekannt sind, kann auch ein Kontaktversuch per SMS oder E-Mail erfolgen.

- Betroffene Personen unbekanntem Aufenthalts können nicht schriftlich eingeladen werden. Es ist daher vorab deren Aufenthaltsort zu ermitteln. Denkbar sind Internetrecherchen, Suche in Sozialen Medien, eine Anfrage bei der Polizei / der AHV / dem Zivilstandsamt / dem EDA oder auch bei einer Bank (letzte Bargeldbezüge) sowie ein Auftrag an den internationalen Sozialdienst.

21. Wann kann ein Entscheid nach Androhung von Säumnisfolgen aufgrund der Akten erfolgen?

Die KESB hat aufgrund der Official- und Untersuchungsmaxime den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen, d.h. sie muss jede Sachverhaltsabklärung vornehmen, die notwendig oder geeignet ist, den massgeblichen Sachverhalt zu erstellen. Dazu ist in der Regel die persönliche Anhörung der betroffenen Person und allenfalls der Einbezug weiterer Verfahrensbeteiligter notwendig.⁶³ Wenn die betroffene Person und/oder weitere Verfahrensbeteiligte nicht oder nur schwer erreichbar sind, ist wie folgt vorzugehen:

- Vorab ist zu prüfen, ob aufgrund besonderer Dringlichkeit superprovisorische oder vorsorgliche Massnahmen zu ergreifen sind (Art. 445 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB). Auch eine lediglich vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit kann in Bezug auf eine aktuell zu erledigende Angelegenheit einen Verbeiständungsgrund bilden (vgl. Art. 390 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB).
- Ist der Sachverhalt auch ohne Anhörung der betroffenen Person bzw. Einbezug weiterer Verfahrensbeteiligter erstellt und hat die KESB die ihr zumutbaren Anstrengungen unternommen, um die Genannten zur Mitwirkung zu bewegen, kann sie diesen eine letzte Frist zur Stellungnahme unter Androhung von Säumnisfolgen per Einschreiben oder Publikation⁶⁴ - je nachdem, ob der Aufenthaltsort bekannt ist - einräumen. Meldet sich die betroffene Person bzw. die oder der Verfahrensbeteiligte auch nach dem Einschreiben oder der Publikation nicht, kann die KESB einen Entscheid aufgrund der Akten fällen.

⁶² BSK ZGB I-Auer/Marti, Art. 447 N 29.

⁶³ Vgl. auch [Kap. III./B./FAQ 11](#) und [FAQ 12](#).

⁶⁴ § 59 Abs. 3 EG KESR i.V.m. Art. 141 ZPO; vgl. auch [Kap. III./A./FAQ 7](#).



- Ist der Sachverhalt nicht erstellt und für die Erstellung desselben ein persönliches Gespräch mit der betroffenen Person und/oder der Einbezug weiterer Verfahrensbeteiligter erforderlich, kann - sofern zwingend notwendig und verhältnismässig - von den Zwangsmitteln gemäss Art. 448 Abs. 1 ZGB und Art. 167 ZPO⁶⁵ Gebrauch gemacht werden. Bei betroffenen Personen bekannten Aufenthalts kommt z.B. die polizeiliche Zustellung der Vorladung mit Androhung der polizeilichen Zuführung in Betracht. Zeigt auch dieses Vorgehen keinen Erfolg, ist als Ultima Ratio und unter Beachtung der Verhältnismässigkeit die polizeiliche Zuführung zu prüfen. Bei betroffenen Personen unbekanntem Aufenthalts ist die Vorladung zur persönlichen Anhörung zu publizieren.⁶⁶ Hat die KESB die ihr zumutbaren Anstrengungen unternommen, um die betroffene Person anzuhören und/oder weitere Verfahrensbeteiligte einzubeziehen, kann sie in Bezug auf die betroffene Person einen Entscheid aufgrund der vorhandenen Akten fällen. Hinsichtlich der Verfahrensbeteiligten entfällt deren Einbezug in das Verfahren.

22. In welcher Form sind Kinder in das Verfahren einzubeziehen? Ist eine Anhörung durch die Beiständin oder den Beistand ausreichend?

Die Anhörung durch die Beiständin oder den Beistand vermag den Vorgaben von Art. 314a Abs. 1 ZGB grundsätzlich nicht zu genügen.⁶⁷

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Kinder in der Regel persönlich von der zuständigen Behörde anzuhören; eine Delegation der Anhörung sollte daher nur ausnahmsweise stattfinden, wenn die Behörde aufgrund der Umstände im Einzelfall zum Schluss kommt, dass eine Anhörung durch eine Fachperson angezeigt ist.⁶⁸ Der regelmässige Verzicht auf eine persönliche Anhörung durch die zuständige Behörde, allein weil ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde, ist folglich unzulässig.⁶⁹

23. Ist der nicht sorgeberechtigte bzw. nicht hauptbetreuende Elternteil in Kinderschutzverfahren einzubeziehen?

Eltern gelten in Verfahren, in welchen Anordnungen über Kinder zu treffen sind, als betroffene Personen. Dies gilt unabhängig von ihrem Sorgerechts- und Obhutstatus.⁷⁰ Sämtliche Verfahrensrechte und insbesondere der Anspruch auf persönliche Anhörung nach Art. 447 ZGB kommen demzufolge auch dem nicht sorgeberechtigten bzw. nicht hauptbetreuenden Elternteil zu. Dieser ist deshalb von Beginn weg grundsätzlich umfassend in das Verfahren einzubeziehen. Davon kann abgesehen werden, wenn davon auszugehen ist, dass keine gelebte Beziehung zwischen dem Kind und dem fraglichen Elternteil besteht und er sich nicht um diese bemüht hat. Das Gleiche gilt, wenn die zur Diskussion stehende Massnahme lediglich den sorgeberechtigten bzw. hauptbetreuenden Elternteil betrifft (z.B. Weisung, das Kind an den dafür vorgesehenen Tagen in die Krippe zu bringen). Der An-

⁶⁵ Art. 167 ZPO sieht die Anordnung einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken oder einer zwangsweisen Durchsetzung und die Aussprechung einer Strafdrohung nach Art. 292 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) sowie die Auferlegung der Prozesskosten vor.

⁶⁶ § 59 Abs. 3 EG KESR i.V.m. Art. 141 ZPO; vgl. auch [Kap. III./A./FAQ 7](#).

⁶⁷ BGer 5P.276/2005 vom 28. September 2005 E. 3.3.

⁶⁸ BGer 5A_354/2015 vom 3. August 2015 E. 3.1, wonach bei heftigen familiären Konflikten und bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern über das Los der Kinder die Anhörung einer Fachperson übertragen werden kann.

⁶⁹ BGE 127 III 295 E. 2a.

⁷⁰ Fassbind, in: Rosch/Fountoulakis/Heck, Handbuch KES, Rz. 331.



spruch kann zudem eingeschränkt werden, wenn schutzwürdige Interessen Dritter - insbesondere des Kindes - entgegenstehen oder wenn etwa der Aufenthaltsort des Elternteils unbekannt ist und die Behörde ihn trotz aller zumutbarer Anstrengungen nicht ausfindig machen konnte.

Ein Einbezug entfällt im Übrigen auch, wenn der nicht sorgeberechtigte bzw. nicht hauptbetreuende Elternteil ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet.⁷¹

24. Richtet sich die Informationspflicht gemäss Art. 275a Abs. 1 ZGB an die KESB und weitere Behörden oder an den sorgeberechtigten Elternteil?

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung⁷² trifft die Informationspflicht nach Art. 275a Abs. 1 ZGB primär den sorgeberechtigten Elternteil. Die entsprechende Informationspflicht hat jedoch nicht zwingenden Charakter. In hochkonflikthaften Fällen kann die Informationspflicht gar unzumutbar sein. Folglich sieht Art. 275a Abs. 2 ZGB ein direktes Auskunftsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils gegenüber Dritten, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, vor.

Das Informations- und Auskunftsrecht darf nicht als Kontrollrecht missbraucht werden, mittels dessen sich der nicht sorgeberechtigte Elternteil in die Erziehung einmischet.⁷³

25. Inwiefern sind Pflegeeltern in das Verfahren einzubeziehen?

Die Verweigerung der Rücknahme des Kindes wie auch deren Bewilligung kann u.a. von den Pflegeeltern angefochten werden.⁷⁴ Das Gleiche muss auch bei einer Umplatzierung gelten (z.B. von den Pflegeeltern zu einer anderen Pflegefamilie). Daher sind die Pflegeeltern, bei welchen das Kind lebt, in das entsprechende Verfahren einzubeziehen.⁷⁵

Vor wichtigen Entscheidungen der Eltern, die gestützt auf Art. 301 ff. ZGB ausschliesslich diesen zustehen, sollen die Pflegeeltern angehört werden. Es handelt sich dabei insbesondere um Entscheidungen über die Schul- und Berufsbildung, Fragen der Gesundheitspflege und der Weiterführung oder Beendigung des Pflegeverhältnisses.⁷⁶

26. Inwiefern sind Grosseltern mit einer gelebten Beziehung zum Enkelkind in das Verfahren einzubeziehen? Sind sie antragsberechtigt bzw. als Verfahrensbeteiligte zu qualifizieren?

Sofern Grosseltern eine tatsächlich gelebte Beziehung zu ihren Enkeln haben und sich im Kindesschutzverfahren einbringen, sind diese verfahrensbeteiligt.⁷⁷ Als Verfahrensbeteiligte

⁷¹ Vgl. [Kap. III./B./FAQ 11](#) und [FAQ 12](#).

⁷² BGer 5A_518/2013 vom 27. Mai 2014 E. 2.1.

⁷³ BSK ZGB I-Schwenzer/Cottier, Art. 275a N 7.

⁷⁴ BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 310 N 26.

⁷⁵ Das Anhörungsrecht der Pflegeeltern gegenüber Behörden und Gerichten leitet sich auch aus Art. 300 Abs. 2 ZGB ab. Es ist - neben den Verfahren nach Art. 310 Abs. 3 ZGB - z.B. auch bei Kindesschutzmassnahmen, welche die Eltern betreffen, sowie bei Festsetzung oder Änderung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern bzw. Dritten und dem Kind zu beachten (BSK ZGB I-Schwenzer/Cottier, Art. 300 N 12).

⁷⁶ BSK ZGB I-Schwenzer/Cottier, Art. 300 N 11.

⁷⁷ Vgl. im Einzelnen [Kap. II./B./2](#).



haben sie Anspruch auf rechtliches Gehör und damit auf Behandlung von gestellten Anträgen.

Darüber hinaus sind Grosseltern grundsätzlich auch nahestehende Personen nach Art. 450 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB⁷⁸ und damit beschwerdeberechtigt.

Ob Grosseltern durch die KESB aktiv in ein Verfahren einbezogen werden sollen, ist im Einzelfall zu entscheiden. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich, dass Grosseltern, die regelmässigen Kontakt zu ihren Enkeln haben, allenfalls einen wichtigen Beitrag zur Sachverhaltsermittlung leisten und im Rahmen der Subsidiarität eventuell Unterstützung bieten können.

27. Inwiefern sind im Erwachsenenschutz Kinder bzw. Neffen/Nichten oder andere Angehörige der betroffenen Person in das Verfahren einzubeziehen?

Sofern Kinder bzw. Neffen/Nichten eine tatsächlich gelebte Beziehung zu ihren unterstützungsbedürftigen Eltern bzw. Tanten/Onkeln haben und sich im Erwachsenenschutzverfahren einbringen, sind sie verfahrensbeteiligt.⁷⁹ Als Verfahrensbeteiligte haben sie Anspruch auf rechtliches Gehör und damit auf Behandlung von gestellten Anträgen.

Darüber hinaus sind Kinder zumeist auch nahestehende Personen nach Art. 450 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB und damit beschwerdeberechtigt.⁸⁰ Bei Neffen bzw. Nichten wird durch die Beschwerdeinstanz wohl näher zu prüfen sein, ob tatsächlich eine gelebte Beziehung vorliegt und sie als nahestehende Personen gelten. Da der Begriff der nahestehenden Person gemäss Lehre und Rechtsprechung jedoch weit auszulegen ist und damit jede Person gemeint ist, welche die betroffene Person gut kennt und kraft ihrer Eigenschaften sowie ihrer Beziehungen zu dieser als geeignet erscheint, deren Interessen zu wahren, wird dies wohl im Allgemeinen zu bejahen sein.⁸¹

Ob und inwiefern Kinder bzw. Neffen/Nichten oder andere Angehörige durch die KESB aktiv in ein Erwachsenenschutzverfahren einzubeziehen sind, ist im Einzelfall durch die Behörde zu entscheiden. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich, dass Angehörige, die regelmässigen Kontakt zu Eltern bzw. Tanten/Onkeln haben, allenfalls einen wichtigen Beitrag zur Sachverhaltsermittlung leisten und im Rahmen der Subsidiarität eventuell Unterstützung bieten können.

Praxistipp: Stellen nahestehende Personen im KES-Verfahren ein Akteneinsichtsgesuch, ist dieses mit Blick auf den Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Person allenfalls nur eingeschränkt zu gewähren.

⁷⁸ Vgl. Entscheid des OGer ZH PQ140051 vom 4. November 2014.

⁷⁹ Vgl. im Einzelnen [Kap. II./B./2.](#)

⁸⁰ Zu den Ausnahmen vgl. BGer 5A_729/2015 vom 17. Juni 2016 E. 2.2 und BGer 5A_911/2015 vom 21. Januar 2016 E. 3.1 m.w.H.

⁸¹ Handkomm/Steck, Art. 450 N 20.



IV. Literaturverzeichnis

Breitschmid/Rumo-Jungo (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht inkl. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Art. 1 - 456 ZGB, 2. Auflage, Zürich 2012
(Handkomm/Bearbeiter/-in)

Büchler/Häfeli/Leuba/Stettler (Hrsg.), Familienrechts-Kommentar Erwachsenenschutz, Bern 2013
(FamKomm Erwachsenenschutz/Bearbeiter/-in)

Büchler/Jakob, Kurzkomentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Zürich 2012
(KUKO ZGB-Bearbeiter/-in)

Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender, St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 3. Auflage, Zürich 2014
(Bearbeiter/-in, St. Galler Kommentar zu)

Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, ZGB I, 5. Auflage, Basel 2014
(BSK ZGB I-Bearbeiter/-in)

Rosch/Fountoulakis/Heck (Hrsg.), Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Bern 2016
(Bearbeiter/-in, in: Rosch/Fountoulakis/Heck, Handbuch KES)

Schweighauser Jonas, Die Kinderbelange in der Schweizerischen Zivilprozessordnung in:
FamPra 2010, S. 800

Spühler/Tenchio/Infanger (Hrsg.), Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013
(BSK ZPO-Bearbeiter/-in)